

Zeitschrift: Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u. Belehrung

Band: 6 (1906)

Heft: 27

Anhang: Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 27

Autor: Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

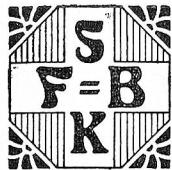
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des schweizerischen katholischen Frauenbundes.

Nr. 27.

Beilage zu „Katholische Frauenzeitung“, 6. Jahrgang Nr. 27.

Einsiedeln, den 7. Juli 1906.

Die Statuten des Vereins kathol. Lehrerinnen der Schweiz

bringen wir heute unsren verehrlichen Leserinnen zur Kenntnis; ist ja die engere Verknüpfung von Frauenbund und Lehrerinnenverein bereits angebahnt und die Verwirklichung eine Frage nächster Zeit.

Der Verein hat den Zweck, die katholischen Lehrerinnen der Schweiz einander näher zu bringen und zu vereinigen:

- Zu ihrer intellektuellen und moralischen Fortbildung nach den Grundsätzen der katholischen Kirche,
- zur Förderung ihrer finanziellen Interessen.

2. Mittel.

- Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung ab.
- Mitglieder, die nahe bei einander wohnen, vereinigen sich zu Sektionen.

3. Die Mitglieder beten täglich für einander und für die Kinder je ein Ave Maria und opfern in der Oktave von Maria Empfängnis zum Besten des Vereins eine heilige Kommunion auf. Für jedes verstorbene Mitglied wird eine heilige Messe gelesen. Der Tod eines Mitgliedes wird durch die zunächst wohnende Kollegin einer Aktuarin und durch dieselbe allen Mitgliedern angezeigt.

4. Der Verein unterhält eine Krankenkasse. Der Beitritt ist nicht obligatorisch. Näheres sagen die bezüglichen Statuten.

5. Der Verein unterstützt — durch den Vorstand — gegen annehmbare Bürgschaft dürftige Lehramtskandidatinnen.

6. Sobald die Verhältnisse es gestatten, gründet der Verein für die Mitglieder eine Alters-Unterstützungskasse.

7. Stellensuchende Mitglieder finden bei den Stellenvermittlerinnen Rat und Hilfe.

8. Allfällige, den Verein betreffende Veröffentlichungen werden in den „Pädagogischen Blättern“ vermittelt. —

3. Mitglieder.

In den Verein werden nur Lehrerinnen weltlichen Standes aufgenommen. Sie bilden die Aktivmitglieder. Daneben hat der Verein auch Ehrenmitglieder; als solche werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen aufgenommen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Sobald ein Mitglied aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit oder Alter, bleibend aus dem Lehramte tritt, ist es nicht mehr Aktivmitglied, kann aber als Passivmitglied dem Verein angehören. Ueber Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.

4. Aufnahme.

Die Aufnahme der Aktivmitglieder geschieht durch das Komitee. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich an die Präsidentin zu geschehen. Wer aufgenommen ist, erhält einen Aufnahmeschein, und der Name wird in die Vereinsliste eingetragen.

5. Austritt.

- Der Austritt aus dem Verein steht jeder Lehrerin frei. Die bezügliche Anzeige soll schriftlich an die Präsidentin gemacht werden.
- Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche die Ehre und das Interesse des Vereins schädigen, auszuschließen.
- Einbezahlte Beiträge können nicht mehr zurückfordert werden.

6. Vorstand.

a. An der Spitze des Vereins steht ein Komitee von 5 Mitgliedern:

- Der Präsidentin,
- der Vizepräsidentin,
- zwei Aktuarinnen und
- der Kassierin.

b. Das Komitee bereitet die Generalversammlung vor, bestimmt Ort, Zeit und die in derselben zu behandelnden Fragen, bezeichnet die Referenten, leitet den Verein nach außen und innen, entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme neuer Mitglieder, schlägt der Generalversammlung die Ehrenmitglieder vor, wählt die Stellenvermittlerinnen und trifft alle zur Beförderung der Vereinsinteressen erforderlichen Maßregeln.

c. Die Mitglieder des Komitees werden alle drei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt.

d. Die Funktionen des Komitees und der Sektionsvorstände sind unentgeltlich; dagegen werden ihre finanziellen Auslagen, wie Porti, Fahrgeld etc. aus der Vereinskasse bestritten.

Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

1. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes, beruft denselben zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, zum wenigsten zweimal im Jahre, steht mit den Sektionen in Verbindung, beorgt die laufenden Geschäfte und verfaßt für die Generalversammlung den Bericht über den Gang des Vereins.

2. Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin und unterstützt sie bei ihrer Amtstätigkeit.

3. Die beiden Aktuarinnen übernehmen alle Arbeiten des Aktuariates und besorgen das Vereinsarchiv, in das alle wichtigen Schriftstücke niedergelegt werden.

4. Die Kassierin führt und verwahrt die Vereinskasse, beorgt das Rechnungswesen, zieht die Beiträge ein und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor, die vorher von zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen ist. Letztere werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

8. Sektionen.

1. Die Mitglieder einer Sektion versammeln sich jährlich wenigstens einmal und behandeln:

- Die vom Komitee vorgelegten Aufgaben,
- freie Arbeiten.

2. Jede Sektion wählt alle drei Jahre einen Vorstand. Derselbe gibt dem Komitee wenigstens vier Wochen vor der Generalkonferenz schriftlichen Bericht über die Sektionsversammlungen, versendet die Einladungen zur Generalkonferenz, sorgt für eine Vertretung bei derselben und bildet überhaupt das Bindeglied zwischen Komitee und Sektion.

3. Die Verhandlungen der Sektionen sollen in den „Pädagogischen Blättern“ veröffentlicht werden.

Generalversammlung.

1. Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt. Die Leitung derselben übernimmt als Vorsitzender ein vom Komitee bestimmter Geistlicher, der auch während des Jahres als Bevater dem Komitee zur Seite steht.

Verhandlungsgegenstände sind:

- Besprechung pädagogischer und methodischer Fragen,
- die laufenden Vereinsgeschäfte, als: Jahresbericht, Rechnungsabslage, die vom Komitee vorbereiteten Anträge,
- Besprechung und Beschlussfassung über die Anträge der einzelnen Sektionen, die jedoch wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Komitee durch den Sektionsvorstand eingegeben werden müssen. Später erfolgende Eingaben und Anträge von Seite einzelner Sektionen und Mitglieder, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, können wohl besprochen werden; die Beschlussfa-

sung darüber ist aber auf die nächste Generalversammlung zu verschieben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alljährlich wenigstens einer Konferenz, entweder der General- oder der Sektionsversammlung beizuwöhnen. Das Wegbleiben von der einen und der andern soll entschuldigt werden.

10. Beitrag.

Jedes Mitglied bezahlt zur Besteitung der Vereinskosten einen jährlichen Beitrag von 1 Franken.

Ehrensache für die Mitglieder des Vereins ist es, entweder allein oder mit andern, das Organ des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz zu halten.

11. Auflösung des Vereins.

Eine Auflösung des Vereins erfolgt, wenn einem diesbezüglichen Antrage bei der Generalversammlung mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beistimmen. Das sonst verbleibende Vermögen fällt dem hochwürdigsten Bischof von Basel für zieherische Zwecke zu. Unterstützungsbedürftige Mitglieder des aufgelösten Vereins sind jedoch von ihm in erster Linie zu berücksichtigen.



Jahresbericht der Anstalt für schwachsinnige Kinder zu St. Joseph, Bremgarten (Aargau).

Die St. Josephsanstalt ist unsern lieben Leserinnen nicht unbekannt. Schon mehrmals hat die Frauenzeitung für die dort aufgehobenen Kinder bei unsern wohltätigen Abonnenten angeklopft. Durchgehen wir das Verzeichnis der eingegangenen Liebesgaben, so finden wir manchen bekannten Namen, (und dazu haben wir vielleicht noch ungenannt sein wollende zu zählen) der uns sagt, dieser Appell ist nicht ungehört verhahlt. Darum schulden wir unsern Leserinnen auch einige Mitteilungen aus dem Jahresbericht; sie werden diese lesend, zur Überzeugung kommen, daß ihre Gaben gut angewendet sind; sie werden auch — wir hoffen nicht unrichtig zu spekulieren — ihre milden Hände freudig wiederum öffnen für diese armen Geschöpfe.

230 Kinder beherbergt die St. Josephsanstalt und übt Himmelswerk an ihnen.

Wir durchgehen an Hand des Berichtes die verschiedenen Stufen, in die die Kinder nach ihrer Begabung eingeteilt sind.

In der Vor schule wird die Pionierarbeit getan. Welche Mühe kostet es, bis die Kinder begreifen, daß zwischen schwarz und weiß irgendwie ein Unterschied besteht, daß ein Finger und die ganze Hand nicht das gleiche sind? Was Kinder von normaler Begabung mit größter Leichtigkeit erfassen, muß den schwachsinnigen in 1—2 Jahren mit unendlicher Mühe und Geduld beigebracht werden. Und bei jedem Kinder, das unserer Anstalt übergeben wird und nur zur geringsten Hoffnung berechtigt, daß es bildungsfähig werden könnte, wird und muß dieser 1—2jährige Versuch gemacht werden. Das ganze Ackerfeld muß umgegraben werden, wenn auch die ersten Spatenstiche entmutigend sind, es muß nachgeforscht werden, ob sich nicht doch vielleicht ein Goldkorn finden lasse, so tief es auch verborgen liegen mag.

An diese Vor schule schließt sich die Primarschule an, die den Lehrplan unserer aargauischen Volksschulen befolgt. Besser veranlagte Kinder bringen es bis zur fünften Klasse höher, sie zu leiten bis zum 15. Altersjahr ist nicht möglich. Bedenkt man aber, daß solche Kinder in einer Normalklasse das beständige Kreuz des Lehrers bilden und dazu des Lehrers Zeit in einer Weise in Anspruch nehmen würden, daß die ganze übrige Klasse bedeutend im Rückstand bleiben müßte, so wird man einsehen, daß ein Vorrücken eines schwachsinnigen Kindes bis in die 4. oder 5. Klasse einen großen Erfolg zu bedeuten hat.

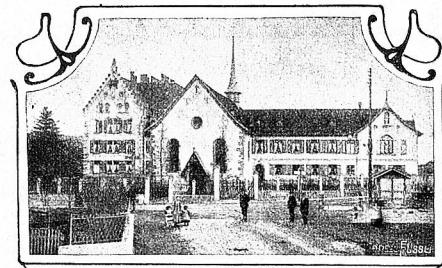
Unsere Anstalt besitzt neben genannter Schule für die schwachsinnigen Kinder eine vierklassige Taubstummeneschule, die von 49 Schülern und Schülerinnen besucht wird. Hier treffen wir zuweilen ganz gut begabte Kinder. Freilich

ist auch hier die Arbeit eine schwierige, erfordert viel Geschick, Geduld und Hingabe.

Sind aber diese 109 schwachsinnigen und teils taubstummen Kinder die einzigen in unserer Anstalt? Nein, größer noch ist die Zahl der vollständig Bildungsunfähigen, denn die Anstalt verpflegte im verflossenen Jahre 273 Böblinge, stand am Ende des Jahres 235. Hier kann nichts anderes geschehen, als sie pflegen wie kleine Kinder, Tag und Nacht. Die Arbeit der Schwestern, welche diese Pflege üben müssen, läßt sich nicht wohl beschreiben. Wer es interessiert, möge die Anstalt betreten und durch die Säle dieser armen blödsinnigen Kinder wandern. Eines nur ist es, was den Besucher beim Anblick dieser Kinder zu tönen vermag, der Gedanke nämlich, daß dieselben mit Liebe und Aufopferung gepflegt werden und dadurch ein menschenwürdiges Dasein führen können."

Der Bericht schließt mit einem warmen Dankeswort an alle Wohltäter, zumal auch an die an der Anstalt mit so bewunderungswürdiger Hingabe wirkenden Schwestern und weiteren Lehrkräfte.

Sollte jemals der Weg eine unserer Leserinnen in das freundliche Neufstädtchen im Aargau führen, so mögen sie nicht versäumen, Einkehr zu halten bei den armen Kindern von St. Joseph und ihren liebevollen Mutterlein im Ordenskleid. Entrollen sich ihnen hier auch düstere Bilder, so ruht auf diesen der verklärende Schein der barmherzigen Liebe.



St. Joseph, Bremgarten (Aargau).

Aus aller Welt.

Frauenstimmrechtskampf beim Premierminister. 300 Frauen erschienen im Auswärtigen Amt, um von Sir Henry Campbell Bannerman das Stimmrecht für die Frauen zu verlangen. Der Abgeordnete Mac Laren führte die Deputation ein, die von dem Minister verlangte, daß das Stimmrecht der Frauen noch vor Schluss der Session gewährt werden solle. Die einzelnen Rednerinnen behaupteten, die öffentliche Meinung hinter sich zu haben. Die Frauen hätten ebenso starke politische Überzeugungen wie die Männer, und vermöchten ebenso logisch zu denken wie diese. Sie beträten sich weniger wie Männer und seien weniger verbrecherisch veranlagt. Die Tochter eines irischen Barons erklärte leidenschaftlich, daß der Premierminister sofort zu handeln habe. Eine Quäkerin bezeichnete die Verweigerung des Stimmrechtes als grobe Ungerechtigkeit. Die Frauen seien bereit, die Lösung dieser Frage herbeizuführen, selbst mit Einführung des Lebens. Sir Henry Campbell Bannerman goß kaltes Wasser auf die Wogen der Begeisterung. Er erkannte zwar an, daß die Forderung eine berechtigte sei, habe jedoch nicht das Recht, im Namen des Kabinetts Verhandlungen zu machen. Die enttäuschten Damen murkten und zischten, während Sir Henry sie ermahnte, Geduld zu haben und durch Geduld das Land für sich zu gewinnen. Der Schluss seiner Rede wurde von einem Teile der Frauen mit Händeklatschen, von einem anderen Teile mit Bischen und dem Rufe, "wir sind nicht zufrieden" aufgenommen. Der Premierminister verlor seine heitere Röthe nicht und erklärte noch einmal, daß die Damen nichts weiter zu tun hätten, als das Land zu ihrer Ansicht zu befehren. Im Hyde Park nahmen sodann die Frauen eine Resolution an, durch die sie ihrer Entrüstung über die unentschuldene Haltung der Regierung Ausdruck gaben.